

# Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
Deutschland

Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden  
Deutschland

Telefon: +49 (0)611 / 75-3795  
Telefax: +49 (0)611 / 75-3972  
informationsfreiheitsgesetz@destatis.de

Geschäftszeichen: IR/11100100-IF3051  
Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihr Auskunftsersuchen vom 20.02.2014, mit dem Sie um

Wiesbaden, 20. März 2014  
Seitenanzahl: 4

Betreff:  
Ihr Auskunftsersuchen vom 20. Februar 2014

Bezug:  
Ihre E-Mail vom 20. Februar 2014, 21:03

Anlage:  
Bundestagsdrucksache 14/2761 Anlage 37  
Übersendung folgender Unterlagen baten,

1. Eine Übersicht/Auflistung der bisherigen Einsprüche des Bundeswahlleiters gegen die Gültigkeit von Wahlen in der BRD. (Zu welchen Wahlen hat der Bundeswahlleiter

Zentrale:  
Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)  
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000  
[www.destatis.de/kontakt/](http://www.destatis.de/kontakt/)  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Servicezeiten:  
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr  
Informationsservice:  
Telefon: + 49 (0)611 / 75-2405  
Telefax: + 49 (0)611 / 75-3330

Postanschrift:  
65180 Wiesbaden, Deutschland  
Haus-/Lieferanschrift:  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:  
Bundeskasse Trier,  
IBAN: DE81590000000059001020  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BIC: MARKDEF1590  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE 206511374

bisher bei vergangenen Wahlen in der BRD Einspruch gegen die Gültigkeit von Wahlen eingelegt ?)

2. Welchen Anlass hatten diese vom Bundeswahlleiter gegen die Gültigkeit von Wahlen in der BRD eingelegten Einsprüche ?
3. Wie war das Resultat dieser vom Bundeswahlleiter gegen die Gültigkeit von Wahlen in der BRD eingelegten Einsprüche ?
4. Welche Veränderungen/Konsequenzen gab es anlässlich oder in Folge dieser vom Bundeswahlleiter gegen die Gültigkeit von Wahlen in der BRD eingelegten Einsprüche ?

teilen wir folgendes mit:

Sie haben Ihr Auskunftersuchen auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützt. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG eröffnet jedem die Möglichkeit, gegenüber den Behörden des Bundes den Zugang zu amtlichen Informationen zu verlangen. Der Bundeswahlleiter ist jedoch nicht „Behörde“ im Sinne dieses Gesetzes, sondern eine Einrichtung politisch-gesellschaftlicher Selbstorganisation. Er ist Bundeswahlorgan (§ 8 Abs. 1 Bundeswahlgesetz) zur Vorbereitung und Unterstützung der demokratischen Willensbildung durch Wahlen. Der Bundeswahlleiter wie die übrigen Wahlorgane sind Organe eigener Art und stehen außerhalb der Behördenorganisation.

Aus demselben Grund stellt der „Gesetzesvollzug“ durch den Bundeswahlleiter auch keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 2 IFG dar. Der Bundeswahlleiter handelt funktionell nicht als Teil der Verwaltung (Exekutive) oder einer anderen Staatsgewalt, sondern im Vorfeld der Staatsgewalten als Unterstützungsorgan des Staatsvolkes, um den Parteien bzw. allen Bürgerinnen und Bürgern die Wahlbeteiligung und Konstituierung des Bundestages zu ermöglichen. Deshalb handelt es sich bei den Entscheidungen und Maßnahmen des Bundeswahlleiters um Wahlverfahrensakte und nicht um Verwaltungsakte im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Konsequenterweise erklärt der Gesetzgeber in § 18 Abs. 4a Bundeswahlgesetz das Bundesverfassungsgericht und nicht die Verwaltungsgerichte für Beschwerden zuständig, wenn der Bundeswahlausschuss einer Partei oder ihrer Beteiligungsanzeige die Anerkennung nach § 18 Abs. 4 Bundeswahlgesetz versagt.

Eine zentrale Aufgabe des Bundeswahlleiters ist es gemäß § 81 Abs. 1 Bundeswahlordnung – zusammen mit den Landeswahlleitern - zu prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden oder ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist. Ein ggf. einzuleitendes Wahlprüfungsverfahren ist - ebenfalls gesondert - im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages (Art. 41 Abs. 1 Grundgesetz, § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz), gegen dessen Entscheidung

die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist (Art. 41 Abs. 2 Grundgesetz). Auch hier ist also nicht der für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit vorgesehene Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Daher sind die Bundeswahlorgane und damit auch der Bundeswahlleiter vom Recht auf Informationszugang ausgenommen.

Da der Bundeswahlleiter gleichzeitig Präsident des Statistischen Bundesamtes ist, hat er uns als im Statistischen Bundesamt für die Bearbeitung von Auskunftersuchen nach dem IFG zuständige Organisationseinheit gebeten, Ihnen dies mitzuteilen.

Unabhängig davon können wir Ihnen – um Ihnen inhaltlich weiterzuhelfen - mitteilen, dass nach unserer Kenntnis der Bundeswahlleiter nur zur Europawahl 1999 Einspruch beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt hat. Über den Ausgang dieses Wahlprüfungsverfahrens gibt die beigelegt Bundestagsdrucksache Auskunft.

Soweit hier bekannt ist werden auch beim Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beim Deutschen Bundestag keine Übersichten über eingereichte Einsprüche des Bundeswahlleiters zu Bundestags- und/oder Europawahlen geführt.

Die Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu den gegen die Gültigkeit der Bundestags- und Europawahlen eingegangenen Wahleinsprüchen werden jedoch als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht und sind unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) öffentlich zugänglich.

Wegen weiterer Informationen zu Ihren Fragen könnten Sie sich zusätzlich an das Parlamentsarchiv wenden.

Kontaktdaten:

Deutscher Bundestag  
Parlamentsarchiv  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel: 030 / 227-32319

Fax: 030 / 227-36749

E-Mail: [vorzimmer.id2@bundestag.de](mailto:vorzimmer.id2@bundestag.de)

Wir hoffen, Ihnen damit doch noch etwas weiter geholfen zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

